

Reglement betreffend die Über- führung der Industriellen Be- triebe in eine Aktiengesellschaft

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 23. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Aufgabenübertragung	3
Art. 2	Anschluss- und Lieferbedingungen / Tarife	3
Art. 3	Eigentumsübertragung	4
Art. 4	Zuverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden	4
Art. 5	Öffentliche Beleuchtung	5
Art. 6	Wasserversorgung	5
Art. 7	Abgeltung; Dividende	6
Art. 8	Mehrheitsbeteiligung der Einwohnergemeinde	6
Art. 9	Organisation und Aufsicht	7
Art. 10	Kompetenzen	7
Art. 11	Vollzug	7
Art. 12	Aufhebung von bisherigem Recht	7
Art. 13	Inkrafttreten	8
	Auflage	8

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil erlässt gestützt auf Den Entscheid der Urnengemeinde vom 14. April 2002 und dem Organisationsreglement vom 18. Juni 2008 folgendes Reglement betreffend die Überführung der Industriellen Betriebe in eine Aktiengesellschaft

Artikel 1

Aufgaben-
übertragung

¹ Die Einwohnergemeinde Huttwil überträgt der Industrielle Betriebe Huttwil AG¹ die Aufgabe, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig Elektrizität und TV- / Radiosignale nach den Grundsätzen der Versorgungssicherheit, der privatwirtschaftlichen Rentabilität, der Sparsamkeit und des schonungsvollen Umgangs mit der Umwelt abzugeben, die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu erweitern, zu erneuern, zu unterhalten und zu betreiben.

² Die Industrielle Betriebe Huttwil AG verfügt über alle mit den Versorgungsaufgaben zusammenhängenden hoheitlichen Befugnisse für die Sicherung der Erschliessung mit Elektrizität und TV- / Radiosignalen und zur Einforderung der Gebühren.

Artikel 2

Anschluss- und
Lieferbedingungen
/ Tarife

¹ Die Industrielle Betriebe Huttwil AG regelt die Beziehungen zur Kundschaft für die Elektrizitätsversorgung und die Gemeinschaftsantenne in Anschluss- und Lieferbedingungen sowie in Tarifen.

² Die Gebühren für den Einkauf und den Anschluss von Liegenschaften an die Verteilanlagen werden bei den Grundeigentümern erhoben. Sie bemessen sich nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften.

¹ Arbeitstitel

³ Für die Abgabe von Elektrizität und TV- / Radiosignalen bemessen sich die wiederkehrenden Gebühren nach Menge, Leistungsanspruch und Art der bezogenen Elektrizität bzw. Signale. Sie sollen der Industrielle Betriebe Huttwil AG die Abdeckung der Beschaffungs- und Betriebskosten, die Reservenbildung, die Verzinsung des Eigenkapitals und die Vornahme von Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie die Ausrichtung einer Dividende ermöglichen. Diese Gebühren werden bei den Bezüglern erhoben.

Artikel 3

Eigentums-
übertragung

¹ Die Industrielle Betriebe Huttwil AG übernimmt von der Einwohnergemeinde Huttwil auf den 1. Januar 2003 die zum Betrieb der Elektrizitätsversorgung und der Gemeinschaftsantenne notwendigen Vermögenswerte und die dazugehörigen Verbindlichkeiten gemäss Übernahmebilanz zu einem Betrag von CHF 9'000.000.--.

² Sämtliche Leitungen und Anlagen der Elektrizitätsversorgung und der Gemeinschaftsantenne gelten als Zugehör zum Werk und gehen, gestützt auf Art. 676 ZGB, auf die Industrielle Betriebe Huttwil AG über, zusammen mit allen Personaldienstbarkeiten, welche die Einwohnergemeinde Huttwil berechtigen, solche Leitungen und Anlagen dauernd beizubehalten.

³ Die Spezialfinanzierungen Rechnungsausgleich der Elektrizitätsversorgung und der Antennenanlage sowie die Aktien an der Onyx Energie Mittelland AG bleiben bei der Einwohnergemeinde Huttwil.

Artikel 4

Zuverfügungstel-
lung von öffentli-
chem Grund und
Boden

¹ Die Industrielle Betriebe Huttwil AG hat das Recht, für das Verlegen von Leitungen der Elektrizitätsversorgung und der Gemeinschaftsantenne unentgeltlich den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen, Trottoirs, Wege, Brücken und Plätze zu benützen.

² Wird die Mehrheit des Aktienkapitals durch die Einwohnergemeinde Huttwil gemäss Art. 8 Abs. 2 veräussert, so ist diese berechtigt, für die Zurverfügungstellung des öffentlichen Grund und Bodens eine Entschädigung zu verlangen.

³ Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat mit der Industriellen Betriebe Huttwil AG vertraglich.

Artikel 5

Öffentliche Beleuchtung

¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil kann die Industrielle Betriebe Huttwil AG mit der Erstellung, dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung beauftragen. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Einwohnergemeinde Huttwil zu marktüblichen Preisen verrechnet.

² Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind von der Industrielle Betriebe Huttwil AG aufgrund eines Auftrags der Einwohnergemeinde Huttwil auszuarbeiten und vor deren Ausführung den zuständigen Gemeindebehörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat mit der Industriellen Betriebe Huttwil AG vertraglich.

Artikel 6

Wasserversorgung

¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil kann die Industrielle Betriebe Huttwil AG mit der Erstellung und dem Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung beauftragen. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Einwohnergemeinde Huttwil zu marktüblichen Preisen verrechnet.

² Die Projekte zum Ausbau der Wasserversorgung sind von der Industrielle Betriebe Huttwil AG aufgrund eines Auftrags der Einwohnergemeinde Huttwil auszuarbeiten und vor deren Ausführung den zuständigen Gemeindebehörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat mit der Industriellen Betriebe Huttwil AG vertraglich. Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes.

Abgeltung; Divi-
dende

Artikel 7

¹ Als Gegenleistung für die Übertragung hoheitlicher Rechte entrichtet die Industrielle Betriebe Huttwil AG der Einwohnergemeinde Huttwil folgende Abgeltungen:

- a) maximal 5 % des Bruttogewinns aus der Gemeinschaftsantenne
- b) maximal 1 Rappen pro Kilowattstunde elektrischer Energie, die durch das Netz der IBH AG geleitet wird.

Die weiteren Modalitäten werden zwischen dem Gemeinderat und dem Verwaltungsrat geregelt.

² Eine allfällige Dividende wird als Anteil des ausgewiesenen Reingewinns der Bereiche Elektrizitätsversorgung und Gemeinschaftsantenne entrichtet.

Artikel 8

Mehrheitsbeteili-
gung der Einwoh-
nergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Huttwil ist Aktionärin der Industrielle Betriebe Huttwil AG und muss jederzeit kapital- und stimmenmässig über die einfache Mehrheit verfügen.

² Die Veräusserung einer Mehrheit des Aktienkapitals durch die Gemeinde bzw. eine Aktienkapitalveränderung seitens der Gesellschaft, welche die Gemeinde kapital- oder stimmrechtmässig in die Minderheit versetzt, bedarf der vorgängigen Zustimmung der Stimmberechtigten (Volksabstimmung). Für alle übrigen Veräusserungen von Aktienkapital der Gemeinde ist das finanzkompetente Organ zuständig.

³ Durch eine allfällige Veräusserung von Aktien oder durch Aktienkapitalveränderungen seitens der Gesellschaft dürfen die öffentlichen Versorgungsaufgaben für die Einwohnergemeinde Huttwil nicht beeinträchtigt werden. Diese Verpflichtung ist mittels Aktionärbindungsvertrag auf allfällige Erwerber von Aktien zu überbinden.

Organisation und Aufsicht	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Industrielle Betriebe Huttwil AG ist verpflichtet, dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil jährlich über ihre Geschäftstätigkeit Bericht zu erstatten. Im Übrigen legt sie ihm ihren Finanzplan zur Kenntnisnahme vor.</p> <p>² Dem Gemeinderat wird das Einsichtsrecht in die Revisionsberichte der Gesellschaft gewährt. Soweit die Berichte Einschränkungen enthalten, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, betreffend diese Punkte in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen.</p>
Kompetenzen	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Der Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder als Vertreter oder Vertreterin gemäss Art. 762 OR in den Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe Huttwil AG.</p> <p>² Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Industriellen Betriebe Huttwil AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.</p>
Vollzug	<p>Artikel 11</p> <p>Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ermächtigt. Namentlich ist er berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug des Übergangs von Rechten und Pflichten der Industriellen Betriebe Huttwil auf die zu gründende Aktiengesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben.</p>
Aufhebung von bisherigem Recht	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden sämtliche diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben.</p>

² Folgende bisherigen Reglemente werden auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme der Industrielle Betriebe Huttwil AG aufgehoben:

- Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 28. März 1996 und die dazugehörigen Tarife.
- Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitbandkommunikationsanlage vom 6. Juni 2000.

³ Auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme erlässt die Industrielle Betriebe Huttwil AG die erforderlichen Reglemente und Tarife.

Artikel 12

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Überführungsreglement vom 20. Juni 2002 auf.

Genehmigung

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2010 mit 231 gegen 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21. Mai 2010 bis 23. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 20 bekannt.

Huttwil, 29. Juli 2010

Der Gemeindeschreiber: